

Vereinbarung eines Studienprogramms für den Auslandsaufenthalt im Rahmen des SOKRATES/ERASMUS-Programms „International Energy Law & Economics“

Die folgende Vereinbarung wird zwischen

dem Institut für Berg- und Energierecht der Ruhr-Universität Bochum (Unterzeichner zu 1)
und
Herrn / Frau _____ (Unterzeichner zu 2)
getroffen.

1. Der Unterzeichner zu 2) verpflichtet sich als Student der *Rechtswissenschaft*, an der ihm zugewiesenen Gasthochschule mindestens

- a) eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Energierechts,
- b) ferner eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Staatsrechts oder des Allgemeinen beziehungsweise Besonderen Verwaltungsrechts

zu besuchen, soweit entsprechende Veranstaltungen angeboten werden.

Als energierechtliche Vorlesungen im Sinne des lit. a) gelten wegen des Querschnittcharakters des Energierechts alle Themenbereiche, aus denen sich das Energierecht traditionell zusammensetzt (z.B. Kartellrecht, Kommunalrecht, Gesellschaftsrecht, Europarecht).

Der Unterzeichner zu 2) verpflichtet sich als Student der *Wirtschaftswissenschaft*, an der ihm zugewiesenen Gasthochschule – soweit entsprechende Veranstaltungen angeboten werden – mindestens eine wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung zu besuchen, die einen Bezug zur Energiewirtschaft oder Energiepolitik besitzt. Hierzu zählen zum Beispiel Seminare oder Vorlesungen zu den ökonomischen Grundlagen der Regulierung von Netzwirtschaften oder des „Emissionshandels“.

2. Spätestens einen Monat nach Antritt des Stipendiums ist der Studienverlaufsplan auf dem entsprechenden Formular (Learning Agreement) dem Unterzeichner zu 1) mitzuteilen.

3. Der Besuch anderer Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Abschlussprüfungen sollen nach Möglichkeit in Absprache mit dem an der Partneruniversität zuständigen Koordinator erfolgen. Der Unterzeichner zu 2) muss jedoch durch die Wahl seiner Lehrveranstaltungen **insgesamt mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte pro Semester** nachweisen.
4. Der Unterzeichner zu 2) ist selbst dafür verantwortlich, sich vor seiner Anreise über die Anforderungen zu informieren, die von den zuständigen Justizprüfungsämtern und der Ruhr-Universität Bochum für eine Anerkennung seines Auslandsaufenthaltes als anrechnungsfreies Auslandssemester im Sinne der Vorschriften über die Juristenausbildung gestellt werden. Der Unterzeichner zu 2) stellt ferner sicher, dass die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen den Anforderungen entsprechen, die von den zuständigen Justizprüfungsämtern im Sinne der Vorschriften über die Juristenausbildung für eine Anerkennung gefordert werden.
5. Am Ende seines Auslandsaufenthaltes lässt sich der Unterzeichner zu 2) von der Gasthochschule bestätigen, dass er sein Studienprogramm wie hier festgelegt absolviert hat. Die dabei erzielten Ergebnisse sind in diese Bestätigung aufzunehmen. Zu verwenden ist das Formular des Akademischen Auslandsamtes („Transcript“). Der Unterzeichner zu 2) muss **insgesamt mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte pro Semester** nachweisen.
6. Nach Abschluss seines Auslandsaufenthaltes verfasst der Unterzeichner zu 2) einen dem Institut für Berg- und Energierecht zu überlassenden ausführlichen Abschlussbericht zwecks Information nachfolgender Studenten.

Bochum, den _____

_____, den _____

(Unterzeichner zu 1)

i.A. Der Erasmusbeauftragte des
Instituts für Berg- und Energierecht der
Ruhr-Universität Bochum

(Unterzeichner zu 2)